

Die Handels-Expedition der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie.

Während alle andern Kolonialgesellschaften zuerst sich in bedeutende Höhen geführt haben, um Hindernisse zu überwinden und infolge dessen bisher nur Verlusten zu verzeichnen...

Der Reichskommissar Herr Dr. Weingart hat den Vorstand der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie in Bezug auf die Handels-Expedition ins Auge zu fassen, namentlich das Diamantland und das Zambesigebiet. Er hat englische Händler kennen gelernt, welche dieses Gebiet mit mehreren Ochsenwagen voll Waaren durchstreifen...

Einem solchen Handel nun zu organisieren, hat sich die Deutsch-Westafrikanische Compagnie vorgenommen und das soll ihr erstes Unternehmen sein. Sie hat zu diesem Zweck eine große Expedition von Waaren erworben, welche sie dort landwärts zu verladen...

Unden sie ihre Waaren gegen Antilphenie geben, also Mitglieder der Gesellschaft werden, haben sie auch an dem Gewinnethen Theil, sie können also ihre Waaren sehr viel höher verkaufen als wenn sie dieselben gegen Salz verkaufen...

Auf Ochsenwagen, welche je 40-50 Ctr. Waaren fassen, werden die Waaren ins Innere transportirt; dort zieht die Expedition von Straal zu Straal und lüchert einzutauschen in die sie vermag. Sie wird so weit wie möglich nach Osten gehen und überall, wo sie vortheilhaft ist, die Expedition schon baurende Stationen anstipulieren...

Es ist schon jetzt im Auge gefaßt, eine Centralstation in Onabanga, dem Hauptorte von Onabombal, einzurichten, und sollen sich dort einige Herren dauernd niederlassen und Einrichtungen treffen, um einen Verkehr in beiden Richtungen eine andere Abtheilung weiter nach Osten zieht und dort genau untersucht, wo sich am besten ähnliche Centralstationen anlegen lassen.

Die Expedition ist so ausgerüstet, wie bisher noch keine Expedition einer deutschen Gesellschaft in Afrika auszurüsten war. Sie nimmt alle möglichen Provisionen mit, so z. B. 20 Ctr. Reis, 4 Ctr. Kaffee, 2 Ctr. Butter, 2 Ctr. Wachs, außerdem 150 Ctr. Pulver, 40 Ctr. Blei, 10 Ctr. Eisen, 10 Ctr. Kupfer, 10 Ctr. Zinn, 10 Ctr. Zink, 10 Ctr. Nickel, 10 Ctr. Silber, 10 Ctr. Gold, 10 Ctr. Platin, 10 Ctr. Eisen, 10 Ctr. Kupfer, 10 Ctr. Zinn, 10 Ctr. Zink, 10 Ctr. Nickel, 10 Ctr. Silber, 10 Ctr. Gold, 10 Ctr. Platin...

Die Expedition der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie nimmt vier große Ochsenwagen, sowie einzelne Karren mit, außerdem drei Reitpferde, sowie Schachbrett, Mündel sowohl die Schafe, ein Viehtrieb, 20 Mann Hottentotten. Die Expedition besteht aus sechs Herren, die Expedition übernehmend der Hauptmann a. D. Freier Herr v. Steinbecker, der im kaiserlichen Heere den Feldzug mitgemacht hat. Ein Koch geht gleichfalls mit, welcher Verträge auf einen eignen von der Firma Hermann-Berlin konstruirten Apparate zur Herstellung von Fleischkonserven machen und Broden backen mitbringen wird.

Es ist namentlich zu erwähnen, daß sich die Reise von Bremen an der Waarenlieferung betriebl. hat und die Bedeutung des von dem Vorstände der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie aufgestellten Brauns der Genossenschaft und der gemeinlichen Arbeit zwischen Unternehmer und Industriellen erkannt hat. Wir erwähnen die Firmen R. v. Dreple in Sömmerda mit Waffeln, G. D. Nicolai in Halle a. S. mit Wollwaaren, S. Hagedorn in Berlin mit Porzellan- und Glaswaaren, J. G. Giffa in Berlin mit Nüssen und Spirituosen, W. Glor in Berlin mit Berlin, Bruno Graf in Berlin mit Weinwaaren, Wendels in Solingen mit Eisenwaaren, Lemm & Henz mit Schirmen, Ludwig und G. H. Kramer in Düsseldorf mit Nüssen, Aug. Schelle in Schwelm a. M. mit Zinnwaaren, G. B. Müller in Schwanau mit Galanteriewaaren, W. Schimming in Berlin mit Nüssen und Haseln, Wilhelm Mohr in Barmen mit Nüssen, C. W. Klähn in Barmen mit Nüssen, Weidmann, Weidmann & Wilmes in Reichenbach a. M. in Nüssen, J. Lampen, Glas- und Krystallwaaren, sowie noch eine große Anzahl anderer Industrieller, welche größere oder kleinere Kollektionen geliefert haben.

Die Expedition ist zu ihrer Sicherheit mit den besten Waffen, mit Büchsen, Revolvern, Mäusergewehren der besten Konstruktion und mit 5000 Stüd Patronen ausgerüstet, wobei die Herren, welche größtentheils Militärs gewesen sind, insofern sich auf besterdingen, falls sie angreifen werden sollten. Diese große Karawane zieht, ihre Wagen mit deutschen Fahren und mit einem großen Wapenstande besetzt, auf welchem der deutsche Reichshädel farblich gemalt ist, bis ins Centrum von Südwestafrika, und es wird dieser so glänzend und großartig ausgestatteten deutschen Karawane die Deutsch-Westafrikanische Compagnie beistehen zu können, der deutschen Industrie dauernden Wohl und den Bezug bedeutender werthvoller Rohprodukte zu gewinnen und dadurch den Verth der deutschen Kolonien in Südwestafrika zu erhöhen und bedeutenden Gewinn zu verschaffen.

Kaufleute, Industrielle und Kapitalisten, welche sich an den Unternehmungen der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie durch Waarenlieferungen und Kapitalleistungen beteiligen wollen, sowie Bankiers, Firmanten, Kaufleute, Ingenieure, Offiziere und sonstige Persönlichkeiten, welche die Expeditionen unterstützen wollen, mögen sich an den General-Expeditor der Gesellschaft, Dr. W. Schelle, in dem Bureau der Deutsch-Westafrikanischen Compagnie, Berlin SW, Postfachstr. 23 part., wenden.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung)

Serrenhaus.

4. Sitzung vom 14. Febr.

Am Ministerische: Vizepräsident des Staatsministeriums Müller des Innern v. Puttlamer, Geh. Regierungsrath Dr. v. Hille.

Der Präsident Herr v. Rastow eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 23 Minuten mit der Mitteilung über die Audienz am 19. Jan. bei Sr. Maj. dem Kaiser, in welcher derselbe die bestimmte Adresse überreicht wurde.

Das Präsidium erhält vom Hause die Genehmigung, den Ausschüssen und Ausschüssen der Reichstages die dem Kaiser überreichten Adressen darzubringen.

Der Präsident beruft zu morgen, Dienstag, 10 1/2 Uhr Vormittags die Abtheilungen beider der Wahl einer Kommission, welcher die in der Adresse angeführte und demnachst auf erwartende kirchlich-politische Vorlage übergeben werden soll.

Die Kommission hat der Entwurf einer Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz in unweissenhaften Punkten geändert und beantragt heute durch ihren Berichterstatter Herrn v. Adams-Koblenz die Annahme ihrer Beschlässe samt einer Resolution, in welcher die Regierung um baldige gefällige Regelung der Verhältnisse beauftragt wird.

Dr. Fürst zu Wied erklärt als Vorsitzender des Rheinischen Provinzial-Landtages seine Zustimmung zu den Beschläffen der Kommission, obgleich es weit wünschenswerther gewesen wäre, wenn er mit der Regierung über die Genehmigung einer Reform der Kommunalverfassung vorgekommen hätte.

Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Die General-Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Dr. Fürst zu Wied erklärt als Vorsitzender des Rheinischen Provinzial-Landtages seine Zustimmung zu den Beschläffen der Kommission, obgleich es weit wünschenswerther gewesen wäre, wenn er mit der Regierung über die Genehmigung einer Reform der Kommunalverfassung vorgekommen hätte.

Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Die General-Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Die General-Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Die General-Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Die General-Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter Herr Bürgermeier v. Adams ist in seinem Schlusswort die Momente zu nennen, in welchen die beiden Vordrucke einen seien. Hinsichtlich der Provinzialordnung bitte er jedoch, dieselben abzulehnen und die Regierungsvorlage unüberändert anzunehmen.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Grafen v. Brühl, des Herrn Antraßinglers und des Herrn Regierungskommissars wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag Brünning wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 78 gegen 16 Stimmen abgelehnt, der § 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 5 bis 25 werden ohne Debatte angenommen. Der § 26 wird nach dem Berichte des Herrn Berichterstatters in der Fassung der Kommission ohne weitere Debatte angenommen.

Der § 27 stellen die Herren Vredt und Vinckmann den Antrag, anstelle des ersten Satzes des Artikels 3, welcher lautet: „Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Die zur Behebung der Pensionsschuldungen erforderlichen Beiträge werden von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

„Inwieweit zur Behebung der Pensionsschuldung die von den pensionberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistern und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionberechtigten Dienstverhältnisses der Beamten aufgebracht“...

Gerichtshörsachen.

\* Halle, 15. Febr. In gestriger Schöffengerichtssitzung wurde u. a. folgendes verhandelt: Wegen Uebertretung der Oberpräsidialordnung vom 25. Okt. 1879 gegen das Geleises vom 27. Febr. 1880 war angeklagt der Handelsmann Franz Hochheim aus Berlin, der am 10. Dez. v. J. in der Saale-36 in Gall. Tsch. eine im Geleise in den drei Schienen abwechselnd am Anfang und am Ende ohne dabei seinen Namen und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben. Es waren 1000 Stück wollene Dedern zur öffentlichen Versteigerung gekommen und die Anzeige hatten hiesige Geleisführer erhalten, daß es sich dabei um den Verkauf eines Wandlergeleises gehandelt, was die Kontrahenten benutzte, die Sache anzugehen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Anhaber des Geleises in der That den Verkauf des Geleises ohne Angabe seines Namens und Wohnort angegeben zu haben.

Provinzial-Verordnungen.

Der Raddach unter Original-Vorkehrungen aus der Provinz a. M. ist unter Angabe der Quelle gefasst.

Magdeburg, 14. Febr. Hier laufen falsche Einmündel mit dem Wägenzeichen A und der Jahreszahl 1881 um. Ein hiesiger Feuerwehler ist beauftragt den Nachdruck. Wie er erfaßt, brennt es in dem Dorfe Salbke.

Schönebeck, 14. Febr. Heute haben hatten wir am nächsten Sonntag eine in bedeutender Uebersetzung, daß die Kundgebung in Schönebeck, kaum aufkommen kann (s. o.). E. Kretz, 14. Febr. Während der gestrigen Uebung der hiesigen Sanitätskolonne „Zum Roten Kreuz“ wurde ein Schloffer, welchem das zuvor ein Stüd Eisen gegen den Kopf geflohen war, in den Saal geführt. Der Vorsitzende, Herr Dr. med. Sparmann, vernahm die klopfende Wunde des Verletzten und ein Kolonnenmitglied legte den Verband an.

